



Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe

Hinweise zum Antrag

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die verlangten Unterlagen sind vollständig beizulegen. Fehlende Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen führen.
- Alle Fragen beziehen sich auf die Schweiz und das Ausland.

Personalien Antragssteller/in

Name Vorname

Geburtsdatum Geschlecht weiblich männlich

Nationalität

Strasse, Nr. Postleitzahl Ort

Telefon (Nummer, unter der Sie am besten erreichbar sind)

E-Mail

Interner Hinweis: Formular Verwandtendaten

Partnerschaft und Kinder

Mehrere Angaben möglich

Ich bin ledig verheiratet/in eingetragener Partnerschaft
 gerichtlich getrennt geschieden verwitwet
 im Konkubinat (Lebensgemeinschaft ohne Trauschein) seit

Interner Hinweis: Unterlagenliste Konkubinat

Haben Sie Kinder? nein ja Falls ja, wie viele:

→ Falls ja, Formular Kind ausfüllen

Personalien Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner

Nachfolgend Partner/in genannt

Name Vorname

Geburtsdatum Geschlecht weiblich männlich

Nationalität

Strasse, Nr. Postleitzahl Ort

Telefon (Nummer, unter der Ihre Partnerin/Ihr Partner am besten erreichbar ist)

E-Mail

Interner Hinweis: Formular Verwandtendaten

Wohnverhältnisse

Ich wohne in Miete in Untermiete
 in Wohneigentum im Heim
 im begleiteten Wohnen im Hotel
 in einer Pension bei Verwandten, Bekannten

Leben Kinder in Ihrem Haushalt? nein ja Falls ja, wie viele:
→ Falls ja, Formular Kind ausfüllen

Leben weitere Erwachsene in Ihrem Haushalt? nein ja Falls ja, wie viele:
Interner Hinweis: Unterlagenliste
Haushaltführung

Für wie viele Personen beantragen Sie
Wirtschaftliche Sozialhilfe?

Einnahmen

Arbeiten Sie? nein ja

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja

Sind Sie angestellt? nein ja Arbeitgeber/in:

.....
.....
Beschäftigungsgrad: %

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Arbeitgeber/in:

.....
.....
Beschäftigungsgrad: %

Haben Sie mehrere Arbeitgeber/innen? nein ja Falls ja, welche:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, welche:

Sind Sie selbstständig, haben Sie eine eigene Firma oder eine Firmenbeteiligung? nein ja Firma:

.....
**Interner Hinweis: Unterlagenliste
Selbstständigkeit**

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Firma:

.....
**Interner Hinweis: Unterlagenliste
Selbstständigkeit**

Sind Sie arbeitsfähig? nein ja teilweise (Arbeitsfähigkeit %)

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja teilweise (Arbeitsfähigkeit %)

Haben Sie Einnahmen aus:

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen

Antragssteller/in

- Ehegattenalimente nein ja
- Kinderalimente nein ja
- Familienzulagen nein ja
- Arbeitslosenversicherung (ALV) nein ja
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nein ja
- Invalidenversicherung (IV) nein ja
- Pensionskasse (BVG) nein ja
- Unfall- oder Krankentaggeldversicherung nein ja
- Lebensversicherung nein ja
- Ergänzungs- oder Zusatzleistungen nein ja
- Leibrenten nein ja
- Ausländische Renten nein ja
- Stipendien nein ja
- Darlehen nein ja
- Finanzielle Unterstützung von Institutionen oder anderen Personen nein ja

Ihre Partnerin/Ihr Partner?

- Ehegattenalimente nein ja
- Kinderalimente nein ja
- Familienzulagen nein ja
- Arbeitslosenversicherung (ALV) nein ja
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nein ja
- Invalidenversicherung (IV) nein ja
- Pensionskasse (BVG) nein ja
- Unfall- oder Krankentaggeldversicherung nein ja
- Lebensversicherung nein ja
- Ergänzungs- oder Zusatzleistungen nein ja
- Leibrenten nein ja
- Ausländische Renten nein ja
- Stipendien nein ja
- Darlehen nein ja
- Finanzielle Unterstützung von Institutionen oder anderen Personen nein ja

.....

.....

Haben Sie Antrag auf weitere Leistungen gestellt und warten auf den Entscheid? nein ja

Falls ja, welche? Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen

Antragssteller/in

- Ehegattenalimente
- Kinderalimente
- Familienzulagen
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Pensionskasse (BVG)
- Unfall- oder Krankentaggeldversicherung
- Lebensversicherung
- Ergänzungs- oder Zusatzleistungen
- Leibrenten
- Ausländische Renten
- Stipendien
- Darlehen
- Finanzielle Unterstützung von Institutionen oder anderen Personen

Ihre Partnerin/Ihr Partner?

- Ehegattenalimente
- Kinderalimente
- Familienzulagen
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Pensionskasse (BVG)
- Unfall- oder Krankentaggeldversicherung
- Lebensversicherung
- Ergänzungs- oder Zusatzleistungen
- Leibrenten
- Ausländische Renten
- Stipendien
- Darlehen
- Finanzielle Unterstützung von Institutionen oder anderen Personen

.....

.....

Vermögen

Haben Sie Post- oder Bankkonten? nein ja

Bitte alle angeben, auch solche ohne Guthaben

1. Name der Bank

IBAN-Nummer

Aktueller Saldo

2. Name der Bank

IBAN-Nummer

Aktueller Saldo

3. Name der Bank

IBAN-Nummer

Aktueller Saldo

Haben Sie weitere Konten? nein ja → Falls ja, Formular Weitere Post- oder Bankkonten ausfüllen

Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner Konten? nein ja

Bitte alle angeben, auch solche ohne Guthaben

1. Name der Bank

IBAN-Nummer

Aktueller Saldo

2. Name der Bank

IBAN-Nummer

Aktueller Saldo

3. Name der Bank

IBAN-Nummer

Aktueller Saldo

Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner weitere Konten? nein ja → Falls ja, Formular Weitere Post- oder Bankkonten ausfüllen

Auf welches dieser Konten sollen allfällige Sozialhilfeleistungen überwiesen werden?

Haben Sie Kredit- oder Debitkarten, Paypal oder andere Zahlungsmittel? nein ja Falls ja, welche:

Nummer:

Falls ja, welche:

Nummer:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, welche:

Nummer:

Falls ja, welche:

Nummer:

Haben Sie Freizügigkeitskonten oder -policen der Pensionskasse (BVG)? nein ja Falls ja, wo:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, wo:

Haben Sie sich Pensionskassenkapital auszahlen lassen? nein ja Falls ja, wann:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, wann:

Haben Sie eine private Vorsorge 3a oder 3b? nein ja Falls ja, welche:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, welche:

Haben Sie Lebensversicherungen? nein ja Falls ja, welche:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, welche:

Haben Sie Häuser, Stockwerkeigentum oder Grundstücke? nein ja Interner Hinweis: Formular Liegenschaften

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Interner Hinweis: Formular Liegenschaften

Haben Sie Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Anhänger etc.)? nein ja Marke, Jahrgang:

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Marke, Jahrgang:

Haben Sie Leasingverträge (z. B. für Fahrzeuge) abgeschlossen? nein ja

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja

Haben Sie sonstiges Vermögen? nein ja Falls ja, was:
Wertgegenstände, Schmuckstücke, Wert total in Franken:
Wertschriften, Bargeld, Lohnforderungen, Interner Hinweis: Formular Erbschaften
unverteilte Erbschaften, Bankschliessfach oder anderes?

Ihre Partnerin/Ihr Partner? nein ja Falls ja, was:
Wert total in Franken:
Interner Hinweis: Formular Erbschaften

Schuldet Ihnen jemand Geld? nein ja Falls ja, wie viel?

Ihrer Partnerin/Ihrem Partner? nein ja Falls ja, wie viel?

Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe bei dem für Sie zuständigen Sozialzentrum einreichen, **muss dieser von den Sozialen Diensten beantwortet werden.**

Gegen einen schriftlichen Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen Einsprache** bei der Sonderfall- und Einsprachekommission der Sozialbehörde erheben. Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt «Rechtsmittelbelehrung» des Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheids.

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als **besonders schützenswerte Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende der Sozialen Dienste dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.

2. Welche Pflichten habe ich?

2.1 Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich **persönlich ausweisen**. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum eingetragenen Partner/zur eingetragenen Partnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie **vollständig und wahrheitsgetreu beantworten**.

Gestützt auf § 18 SHG und § 28 Sozialhilfeverordnung (SHV) müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter **alle Veränderungen** der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse **sofort und unaufgefordert** bekannt geben (z.B. Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen, Heirat). Ebenfalls ist eine Änderung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu melden. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen durch Dritte ist umgehend zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse des Ehepartners/der Ehepartnerin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin und der minderjährigen Kinder, wenn sie im gleichen Haushalt angemeldet sind. Gemeldet werden müssen insbesondere auch **Erbschaften** während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 15 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter im Voraus mitteilen und genehmigen lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. **Nicht bewilligte** Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die **länger** als bewilligt dauern, können zu einer **Kürzung oder Rückforderung** der Unterstützungsleistungen oder zu einer **Leistungseinstellung** führen.

2.2 Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Wirtschaftliche Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich **nicht selbst oder mit Hilfe Dritter** aus einer Notlage befreien kann.

Sie sind daher verpflichtet, **alle Möglichkeiten** zu nutzen, **um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern**. Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen). Zudem sind Sie verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Diese sind soweit zulässig an die Sozialen Dienste abzutreten.

2.3 Befolgen von Auflagen und Leistungskürzungen

Gestützt auf § 21 SHG und § 23 SHV dürfen die Sozialen Dienste Ihnen schriftlich **Auflagen erteilen**, zum Beispiel die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden. Auch allfällige Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge können gekürzt oder nicht mehr ausbezahlt werden (§ 24 und § 24a SHG).

2.4 Verwandtenunterstützungspflicht

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich **zur Hilfeleistung verpflichtet** (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüfen die Sozialen Dienste eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5 Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug

Gestützt auf § 27 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner respektive die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen **zurückzuerstatten**:

- wenn Ihnen oder den oben erwähnten Personen **rückwirkend** Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z. B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung, der Pensionskasse (BVG) oder des Amtes für Zusatzleistungen) oder von Dritten zugesprochen werden (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG). Dabei müssen Sie höchstens die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, die während des Zeitraums ausbezahlt wurden, für den Sie nachträglich Versicherungsleistungen erhalten,

- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen aus **Erbschaft, Lotteriegewinn** oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG),
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen durch **eigene Arbeitsleistung** in derart günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, dass eine Rückerstattung angemessen ist (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG),
- wenn vorhandene, aber vorerst nicht flüssige (illiquide) Vermögenswerte (z. B. Grund-, Haus- oder Stockwerkeigentum, Anteile an Erbschaften oder sonstige Vermögenswerte) **nachträglich verfügbar** werden (§ 27 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 20 SHG).

Im Fall des **Todes der unterstützten Person** kann die Rückerstattung der ausbezahlten Sozialhilfeleistungen gegenüber dem Nachlass geltend gemacht werden (§ 28 SHG).

Nicht zurückgefordert werden Sozialhilfeleistungen, die vor mehr als 15 Jahren ausbezahlt worden sind. Davon ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung unterzeichnet oder – bei Liegenschaftsbesitz – ein Grundpfand eingetragen worden ist (§ 30 SHG).

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund **unwahrer oder unvollständiger Angaben** bezogen, so sind diese gestützt auf § 26 lit. a SHG zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von den Sozialen Diensten festgelegte Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Sozialen Dienste diese erneut bezahlen müssen (§ 26 lit. b SHG). Eine solche **Zweckentfremdung** kann gestützt auf § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 SHG auch zu einer Leistungskürzung führen.

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen **ungerechtfertigter Bereicherung** (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen den Sozialen Diensten unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

Hinweis: Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich Ihr individueller AHV-Kontoauszug eingeholt. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt.

Bei **Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug** sind die Sozialen Dienste zudem berechtigt, gestützt auf § 18 Abs. 4, § 47c und § 48 Abs. 2 SHG sowie § 27 SHV, die von der unterstützten Person gemachten Angaben zum Beispiel bei den betreffenden Stellen, bei Arbeitgebern oder Vermietern zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Darüber hinaus sind die Sozialen Dienste der Stadt Zürich verpflichtet Strafanzeige einzureichen, gestützt auf Art. 148a Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), wer für sich oder andere unwahre oder unvollständige Angaben, durch **Verschweigen von veränderten Verhältnissen** oder durch eine Irreführung in anderer Weise nach diesem Gesetz unrechtmässig Leistungen erwirkt. Handeln Sie arglistig, müssen Sie mit einer Strafanzeige wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB rechnen. Eine Verurteilung

gemäss Art. 148a oder Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Meldepflicht an das Migrationsamt

Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem **Migrationsamt** des Kantons Zürich die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu **melden**. Keine Meldepflicht besteht bei vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Der Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen kann den **Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung** durch das Migrationsamt zur Folge haben.

Erklärung Antragssteller/in und Partner/in

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie

1. auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden,
2. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe verstanden haben,
3. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe in einer für Sie verständlichen Sprache
..... erhalten haben.
4. alle Fragen im Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe verstanden haben,
5. alle Fragen in den zusätzlich an Sie abgegebenen Formulare verstanden haben,
6. diesen Antrag und alle zusätzlich an Sie abgegebenen Formulare wahrheitsgemäss ausgefüllt haben.

Zürich, den

Unterschrift Antragssteller/in

Unterschrift Partner/in

.....

Bitte unterschreiben Sie erst in Anwesenheit Ihrer Sozialarbeiterin/Ihres Sozialarbeiters.

Erklärung Übersetzer/in

Die übersetzende Person bestätigt die ordnungsgemässe Übersetzung des Antrages auf Wirtschaftliche Sozialhilfe und der Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe in einer verständlichen Sprache

..... für die antragsstellenden Person.

Zürich, den

Name Übersetzer/in

Unterschrift Übersetzer/in

.....